



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll. Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortung verpflichtet zu fühlen.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere individuelle Begleitung entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll. Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren.</p>	<p>Zeitgemäße Formulierung</p> <p>Was sind die Aufgaben der Gesellschaft? Unklarer Aussage – deswegen gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines und Vereinszweck, Verhältnis zwischen Bundesverein und Regionalvereinen</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (DGhK e. V.), nachfolgend als Bundesverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR 289 06 B eingetragen. Sitz des Bundesvereins und Gerichtsstand ist Berlin. Geschäftsjahr des Bundesvereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Der Bundesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines und Vereinszweck, Verhältnis zwischen Bundesverein und Regionalvereinen</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (DGhK e. V.), nachfolgend als Bundesverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR 289 06 B eingetragen. Sitz des Bundesvereins und Gerichtsstand ist Berlin. Geschäftsjahr des Bundesvereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Der Bundesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>	



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bundesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Zweck des Bundesvereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 AO. Außer dem Bundesverein bestehen Regionalvereine, die einen entsprechenden Namen („Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind“ bzw. „DGhK“) mit einem jeweiligen regionalen Zusatz führen und im Wesentlichen demselben Zweck verpflichtet sind. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>a) Beratung von hochbegabten Kindern, ihren Eltern und sonstigen Bezugspersonen einerseits sowie von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen, wie zum Beispiel Psychologen, Soziologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten andererseits; die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein;</p> <p>b) Förderung von Initiativen, die Eltern oder sonstigen Bezugspersonen hochbegabter Kinder und Jugendlicher die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren;</p>	<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bundesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Zweck des Bundesvereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 AO. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>a) Beratung von hochbegabten Kindern, ihren Eltern und sonstigen Bezugspersonen einerseits sowie von Lehrkräften, Erziehenden und in der Erziehungsberatung tätigen Personen, wie zum Beispiel Psychologinnen und Psychologen, Soziologinnen und Soziologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kinderärztinnen und Kinderärzten andererseits; die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein;‘</p> <p>b) Unterstützung der Regionalvereine bei der Organisation und Beratung durch Aus- und Weiterbildungsangebote und Veröffentlichung von Beratungsangeboten.</p> <p>c) Förderung von Initiativen, die Eltern oder sonstigen Bezugspersonen hochbegabter Kinder und Jugendlicher die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten einzuladen.</p>	<p>Passt hier nicht sinnvoll rein (siehe § 2 S.1 neu)</p> <p>Berücksichtigung der weiblichen Form</p> <p>Ehemalig c, jetzt durch die Zeit sich dorthin wandelnder Aspekt</p> <p>Verständlicher</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p>c) Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche;</p> <p>d) Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche. Unterstützung überregionaler Veranstaltungen für hochbegabte Kinder und Jugendliche.</p> <p>e) Interessenvertretung insbesondere gegenüber Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren auf Bundesebene;</p> <p>f) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche;</p> <p>g) Herausgabe von Publikationen und insbesondere einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift („Labyrinth“);</p> <p>h) Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung insbesondere an Universitäten und Hochschulen.</p> <p>i) Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen (zum Beispiel ECHA, National Association for Gifted Children, World Council for Gifted and Talented Children)</p> <p>4. Für die Herausgabe der Vereinszeitschrift (vorstehend f) ist allein der Bundesverein zuständig. Dem Bundesverein obliegt vorrangig die Repräsentation im internationalen Bereich (vorstehend h) und auf Bundesebene. Der Bundesverein soll auf eine Einheitlichkeit im Auftreten einerseits des Bundesvereins und andererseits der Regionalvereine hinwirken. Er soll im</p>	<p>d) Unterstützung überregionaler Veranstaltungen für hochbegabte Kinder und Jugendliche.</p> <p>e) Interessenvertretung insbesondere gegenüber Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren auf Bundesebene.</p> <p>f) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche.</p> <p>g) Herausgabe von Publikationen und insbesondere einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift („Labyrinth“).</p> <p>h) Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung insbesondere an Universitäten und Hochschulen.</p> <p>i) Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen (zum Beispiel ECHA, National Association for Gifted Children, World Council for Gifted and Talented Children).</p> <p>j) Wahrnehmung der Markenrechte „DGhK“ und der Bildmarke „Labyrinth“.</p> <p>4. Für die Herausgabe der Vereinszeitschrift ist allein der Bundesverein zuständig. Dem Bundesverein obliegt vorrangig die Repräsentation im internationalen Bereich und auf Bundesebene. Der Bundesverein soll auf eine Einheitlichkeit im Auftreten einerseits des Bundesvereins und der Regionalvereine hinwirken. Er soll im Einvernehmen mit den Regionalvereinen, die ihrerseits gemeinnützig</p>	<p>siehe oben Begründung zu b</p> <p>Wiederholung aus c – kann gestrichen werden</p> <p>neu hinzugekommener Zweck, der durch unberechtigte Nutzung, die früher nie eintrat, jetzt mit zu berücksichtigen ist unnötige Ergänzungen gestrichen</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p>Einvernehmen mit den Regionalvereinen, die ihrerseits gemeinnützige Körperschaften sind, deren Tätigkeiten unterstützen und koordinieren. Die Selbständigkeit der Regionalvereine im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung des Regionalvereins bleibt dabei gewahrt. Die Regionalvereine informieren den Bundesverein über Satzungsänderungen.</p> <p>5. Bestehen in einem Bundesland mehrere Regionalvereine, so sollen sie sich, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Bundesvereins, bezüglich der näheren Zuständigkeiten (zum Beispiel Regionen und/oder Institutionen betreffend) einvernehmlich abstimmen. Bei Unstimmigkeiten vermittelt der Regionalvereinsrat.</p>	<p>Körperschaften sind, deren Tätigkeiten unterstützen. Die Selbständigkeit der Regionalvereine im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung des Regionalvereins bleibt dabei gewahrt. Die Regionalvereine informieren den Bundesverein über Satzungsänderungen.</p> <p>5. Bestehen in einem Bundesland mehrere Regionalvereine, so sollen sie sich, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Bundesvereins, bezüglich der näheren Zuständigkeiten (zum Beispiel Regionen und/oder Institutionen betreffend) einvernehmlich abstimmen. Bei Unstimmigkeiten vermittelt der Regionalvereinsrat.</p>	<p>Durch die Eigenständigkeit der Regionalvereine ist eine von außen gestaltete Koordinierung nicht umsetzbar und wird auch nicht gewünscht</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft: Arten und Erwerb, Beendigung</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins sind die Regionalvereine als juristische Personen sowie natürliche Personen, die Mitglieder eines Regionalvereins sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft: Arten und Erwerb, Beendigung</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins sind die Regionalvereine als juristische Personen sowie natürliche und juristische Personen, die Mitglieder eines Regionalvereins sind. Die Regionalvereine führen im Namen den Bezug zum Bundesverein (Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind bzw. DGhK) mit einem jeweiligen regionalen Zusatz und sind in ihrer Satzung im Wesentlichen demselben Vereinszweck wie der Bundesverein verpflichtet.</p>	<p>Es können auch juristische Personen, die nicht RV sind, Mitglieder werden. Dieses wird jetzt klar gestellt. § 1 Nr. 3 alt findet sich jetzt hier an sinnhafter Stelle wieder</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss eines Mitglieds</p> <p>1. Der Bundesvorstand kann Regionalvereine und außerordentliche Mitglieder sowie natürliche Personen, die nicht Mitglied in einem Regionalverein sind, von der Mitgliedschaft im Bundesverein ausschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Als schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:</p> <p>a. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch das der Bundesverein oder ein Regionalverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder erleidet;</p> <p>b. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss eines Mitglieds</p> <p>1. Der Bundesvorstand kann Regionalvereine und außerordentliche Mitglieder sowie natürliche Personen, die nicht Mitglied in einem Regionalverein sind, von der Mitgliedschaft im Bundesverein ausschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Als schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:</p> <p>c. ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch das der Bundesverein oder ein Regionalverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder erleidet;</p> <p>d. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag.</p>	<p>aus der Erfahrung sind 2 säumige Jahresbeiträge ein zu langer Zeitraum des Wartens für die DGhK; mit dem Wegfall der Mahnung wird eine Hürde herausgenommen, die den Aufwand reduziert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Finanzordnung, Haftpflichtversicherung</p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Eine natürliche Person genügt ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlt, dem sie angehört. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 ermittelt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Finanzordnung, Haftpflichtversicherung</p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Natürliche und juristische Personen genügen ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlen, dem sie angehören. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 ermittelt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Folgeänderung zu oben „juristische Person“ als Mitglied</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Delegiertenversammlung: Zuständigkeit und Delegiertensystem</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Delegiertenversammlung: Zuständigkeit und Delegiertensystem</p> <p>1. Delegiertenversammlung besteht aus von den Regionalvereinen entsandten Delegierten. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p>	<p>Bislang fehlender Aspekt</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung des Bundesvorstands</p> <p>1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126 b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.</p> <p>2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben endgültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung des Bundesvorstands</p> <p>1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126 b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.</p> <p>2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben endgültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist ein Protokoll</p>	<p>Der Schriftführer muss/ kann</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
<p>oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.</p>	<p>anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.</p>	<p>nicht immer anwesend sein-deswegen anpassen an Realität und Erleichterung für den Vorstand</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft). Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so kann der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, übertragen. Der Regionalvereinsrat muss angehört und ein Einvernehmen mit diesem erzielt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische 	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung, bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft). Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident des dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so kann der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied eines Regionalvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, übertragen. Der Regionalvereinsrat muss angehört und ein Einvernehmen mit diesem erzielt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische 	<p>Änderung nach der letzten Erfahrung, dass 2 Jahre nicht zu halten und nicht zielführend in der Nennung sind</p> <p>Klarer ausgedrückt, dass die Person aus den RV kommen muss</p>



Alte Version	Geänderte neue Version	Begründung
Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten.	Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten.	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Bundesvereins und Anfallberechtigung</p> <p>h. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein München Bayern e. V., Registergericht München VR 16697</p> <p>m. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V., Registergericht Leipzig VR 3751</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Bundesvereins und Anfallberechtigung</p> <p>h. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Bayern e. V., Registergericht München VR 16697</p> <p>m. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Mitteldeutschland e. V., Registergericht Leipzig VR 3751</p>	Nachvollzogene Vereinsnamensänderungen